

## Netznutzung - Tarifblatt 4 (NS-2)

### Endkunden mit Anschluss auf Niederspannung

(Energiebezug ab ca. 20 000 kWh bis 100 000 kWh/Jahr oder Leistung ab 12 kW)

#### Beschrieb

Das Tarifblatt 4 gilt für alle Endkunden mit Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz (0.4 kV) und mit einem jährlichen Energiebezug zwischen ca. 20 000 kWh und 100 000 kWh oder einer Leistung  $\geq 12$  kW. Zusätzlich beinhaltet dieser Netznutzungstarif eine Leistungsmessung. Der Tarif enthält die Preiselemente für die «Nutzung der Netzinfrastruktur», für «Blindenergie», für die «Messung und Abrechnung» sowie für die «Abgaben». Das Preiselement «Nutzung der Netzinfrastruktur» enthält unterschiedliche Preisansätze für Kunden mit einer Benutzungsdauer (BD)  $>$  bzw.  $\leq 3\,000$  h.

#### Preiselemente und Ansätze

Nutzung der Netzinfrastruktur	exkl. MWSt	inkl. MWSt	
<b>Benutzungsdauer <math>&gt; 3\,000</math> h</b>			
Leistungspreis	12.20	13.18	CHF/kW/Mt
Netznutzung HT	3.11	3.36	Rp./kWh
Netznutzung NT	1.54	1.66	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	0.46	0.50	Rp./kWh
<b>Benutzungsdauer <math>\leq 3\,000</math> h</b>			
Leistungspreis	4.05	4.37	CHF/kW/Mt
Netznutzung HT	7.03	7.59	Rp./kWh
Netznutzung NT	3.45	3.73	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	0.46	0.50	Rp./kWh
<b>Blindenergie</b>			
Blindenergie HT	4.10	4.43	Rp./kVarh
Blindenergie NT	4.10	4.43	Rp./kVarh
<b>Messung und Abrechnung</b>			
NS-Leistungsmessung	32.00	34.56	CHF/Mt
NS-Leistungsmessung direkt	25.00	27.00	CHF/Mt
<b>Abgaben</b>			
Gesetzliche Förderabgabe (KEV) <sup>1</sup>	0.35	0.38	Rp./kWh
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische <sup>2</sup>	0.10	0.11	Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	1.50	1.62	Rp./kWh

<sup>1</sup> Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe KEV wird vom Bundesamt für Energie jährlich neu festgelegt und dient der Förderung von Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Energien.

<sup>2</sup> Ab 2012 wird die neue Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische erhoben.

Die Preiselemente für die Energie finden Sie auf dem entsprechenden Produktblatt.

Bei den Preisen (gültig ab 1.1.2012) inkl. 8 % MWSt handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

## Anwendung der Netznutzung

- Für die Netznutzung sind folgende Zeiten massgebend: Hochtarif (HT) ca. 7 bis 21 Uhr, Niedertarif (NT) ca. 21 bis 7 Uhr (365 Tage).
- Die Benutzungsdauer (BD) wird aus dem jährlichen Energiebezug kWh über die Abgabestelle, geteilt durch die gemessene Höchstleistung kW, berechnet.
- Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste in der Abrechnungsperiode gemessene ¼-h-Leistung (24 Stunden) massgebend.
- Das Preiselement „Messung und Abrechnung“ wird pro Messstelle und Monat und auf den Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet. Darin sind die Kosten der Zählerinfrastruktur inkl. Auslesung, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung enthalten.
- Die Preisansätze für Messung und Abrechnung richten sich nach der Spannung der Messung und nicht nach der Spannungsebene der Abgabestelle.
- Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) bis 50 % der Wirkenergie ist im Preiselement «Nutzung der Netzinfrastruktur» enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird mit dem Preiselement «Blindenergie» verrechnet. Dies erfolgt für HT und NT getrennt.
- Abgaben werden auf der Rechnung separat ausgewiesen. Zurzeit sind dies die gesetzliche Förderabgabe (KEV), die Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen können von Gemeinde zu Gemeinde variieren und werden bis zu einem Energiebezug von 20 000 kWh/Jahr/Abgabestelle und pro Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet.

## Messstandard

- In der Regel ¼-h-Leistungsmessung

## Ergänzende Grundlagen

- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskünfte finden Sie in den anwendbaren Reglementen, Geschäftsbedingungen und Bestimmungen der Gesellschaften der onyx Energie Mittelland AG.
- Werkvorschriften (WV BE/JU/SO/SBB 2006) über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen.

Die onyx kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben innert Monatsfrist nach Veröffentlichung anpassen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrages.